

2. Die Gebühren sind auch im Falle vorübergehender Verhinderung der Lehrkräfte zu entrichten. Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7 Familienermäßigung

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Musikschule, so erhält in der Reihenfolge des Alters

- das 2. Familienmitglied eine Ermäßigung in Höhe von 20%
 - das 3. Familienmitglied eine Ermäßigung in Höhe von 30%
 - das 4. und alle weiteren Familienmitglieder eine Ermäßigung in Höhe von 50%.
- Diese Ermäßigung findet nur auf Hauptfachbelegungen Anwendung.

§ 8 Sozialermäßigung

Im Falle wirtschaftlicher Härten kann die Höhe der Gebühren auf Antrag ermäßigt werden. Das Nähere wird durch Richtlinien des Schul- und Kulturausschusses geregelt. Bildungsgutscheine nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz können mit den Unterrichtsgebühren verrechnet werden.

§ 9 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Schulleitung unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskünfte zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 2016 außer Kraft.

Passau, 22. Juli 2019



Franz Meyer
Landrat

S A T Z U N G V O M 2 2 . J U L I 2 0 1 9

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule im Landkreis Passau (Musikschulgebührensatzung).

Der Landkreis Passau erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024 -1 - I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) folgende Satzung:

§ 1 Gebührensatzung

Der Landkreis Passau erhebt für die Leistungen der Musikschule im Landkreis Passau Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Gebührenschuldner ist der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
2. Die Gebühren werden fällig mit der Gebührenrechnung zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
3. Verändert sich während der Unterrichtssemester die Teilnehmerzahl beim Gruppen-Unterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Unterrichts-semester die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3 Unterrichtsumfang

1. Der Unterricht findet mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schulferien in der Regel zweimal wöchentlich statt und zwar einmal als Ausbildungsunterricht im Hauptfach (Instrumental oder Vokal, Einzel- oder Gruppenunterricht) und einmal als Ergänzungsfachunterricht (Theorie, Ensemblespiel, Orchester, Chorsingen).
2. In den musikalischen Grundfächern wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt.
3. Die Unterrichtsdauer beträgt für die verschiedenen Unterrichtsangebote wöchentlich:
 - a) im Hauptfach
 - im Einzelunterricht wahlweise 22,5 Minuten, 30 Minuten oder 45 Minuten
 - im Gruppenunterricht

mit 2 Schülern pro Gruppe 30 oder 45 Minuten
mit 3 und 4 Schülern pro Gruppe 45 Minuten
mit 5 und mehr Schülern pro Gruppe 45 Minuten

b) in den musikalischen Grundfächern 45 Minuten.

4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Unterrichtsdauer im Einvernehmen mit der Schulleitung gegen entsprechend angepasste Gebühren verändert werden.
5. In den Ergänzungsfächern ist die Unterrichtsdauer je nach Art und Gruppenstärke unterschiedlich.
6. In der Förderklasse (siehe § 1 Nr. 4 der Schulordnung) erhalten die Schüler in den beiden Hauptfächern je 45 Minuten Unterricht.

§ 4 Höhe der Gebühren

1. Die jährlichen Unterrichtsgebühren betragen je Schüler

- für die **musikalischen Grundfächer**
Musikalische Früherziehung und
Musikalische Grundausbildung / Singklassen
Blockflötenkurs für Anfänger

	216,- €
	276,- €

- für den **instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht**
- Einzelunterricht zu 30 Minuten

für Erwachsene	900,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	720,- €

- Einzelunterricht zu 45 Minuten

für Erwachsene zu 45 Minuten	1.320,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	1.068,- €

- Gruppenunterricht
2er Gruppe zu 45 Minuten (bzw. Einzelunterricht 22,5 Minuten)

für Erwachsene	720,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	528,- €

2er Gruppe zu 30 Minuten / 3er zu 45 Minuten

für Erwachsene	540,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	408,- €

4er Gruppe zu 45 Minuten

für Erwachsene	480,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	360,- €

5er Gruppe und größer 45 Minuten

für Erwachsene	420,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	336,- €

- für ein **Ergänzungsfach** (Orchester, Ensemble, Theorie usw.)

für Erwachsene	180,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	120,- €

- für **Chorsingen**

für Erwachsene	96,- €
für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	60,- €

- für den **Klavierunterricht wird zusätzlich zu den Gebühren** für den instrumentalen Hauptfachunterricht ein Zuschlag erhoben in Höhe von jährlich **42,- €**

2. Für Hauptfachschüler der Musikschule ist die Belegung von Ergänzungsfächern (auch Musikalische Früherziehung/Grundausbildung) kostenfrei. Für Ergänzungsfachschüler, die kein Hauptfach belegen, gilt das Ergänzungsfach mit der höchsten Gebühr als Hauptfach.
3. Schüler der Förderklasse zahlen für das komplette Unterrichtsangebot eine Jahresgebühr von **1.068,- €**
4. Für Projekte und ergänzende Angebote werden gesonderte Teilnehmerbeiträge erhoben.
5. Für Schüler, deren Wohnort außerhalb des Landkreisgebietes Passau liegt, wird für instrumentale und vokale Hauptfächer sowie für den Blockflötenkurs für Anfänger zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren ein Zuschlag von 30% erhoben.
6. Für die Überlassung eines Mietinstrumentes wird im ersten Jahr eine monatliche Gebühr in Höhe von **10,00 €** erhoben. Sollte ein Instrument bei entsprechender Verfügbarkeit länger angemietet werden, erhöht sich die Gebühr ab dem 13. Monat auf monatlich **15,00 €**.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr (01. September bis 31. August).
2. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des jeweiligen Schuljahres. Sie ist in drei Raten für die Zeit von September bis Dezember, Januar bis April und Mai bis einschließlich August zu entrichten. Die Gebühr wird für das erste Trimester innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides, für das zweite Trimester bis zum 28. Februar und für das letzte Trimester bis zum 31. Mai fällig.
3. Bei Unterrichtsabbruch während des Schuljahres endet die Gebührenschuld mit Ablauf des dem angebrochenen Jahresdrittel folgenden Trimesters (Vorhaltegebühr).
4. Die Gebühren werden aufgrund einer bei der Anmeldung zu erteilenden Abbuchungsermächtigung von der Kreiskasse des Landratsamtes Passau eingezogen.

§ 6 Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung des Unterrichts

1. Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsgebühren.